

Naturschutz

Umf. Nachrichtenblatt für Naturschutz in der Provinz Westfalen

Herausgegeben vom Beauftragten für Naturschutz der Provinz Westfalen.



1. Allgemeines.

Beachtung der Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) bei Straßenbauten und bei sonstigen Planungen in der freien Landschaft.

RdErl. d. Rfm. u. PrRfm. v. 19. 11 1936
— I 11409/II —.

(1) Zur Durchführung der nachstehend am Rande bezeichneten Paragraphen des Reichsnaturschutzgesetzes und der Durchführungsverordnung dazu habe ich mit dem Herrn Generalinspektor für das Deutsche Straßenwesen wegen der Zuständigkeiten sowohl der Straßenbau- als auch der Naturschutzbehörden die nachfolgende Vereinbarung getroffen, die ich mit dem Ersuchen um Beachtung übersende:

„I. Zum Reichsnaturschutzgesetz:

Zu § 6:

Wichtige öffentliche Verkehrsstraßen sind sämtliche in der Verwaltung bezw. unter der Aufsicht des Generalinspektors stehenden öffentlichen Straßen. — siehe die §§ 4, 6 und 7 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 243).

Zu § 7 Abs. 2:

Für Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung trifft nur der Reichsforstmeister Anordnungen auf Grund des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Generalinspektor; für Landstraßen II. Ordnung erlassen nur die höheren Naturschutzbehörden im Einvernehmen mit den Straßenbaubehörden der Länder bezw. der preußischen Provinzialverwaltungen.

Zu § 15 Abs. 1:

Soweit die Belange des Straßenbaues berührt werden, sind die Anordnungen für Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung im Einvernehmen mit dem Generalinspektor, für Landstraßen II. Ordnung im Einvernehmen mit den Straßenbaubehörden der Länder bezw. der preußischen Provinzialverwaltungen zu erlassen.

Zu § 17 Abs. 3:

Soweit es sich um laufende Straßenbaumaßnahmen handelt, können die notwendigen Anordnungen nur im Einvernehmen mit dem Generalinspektor bezw. den Straßenbaubehörden der Länder oder preußischen Provinzialverwaltungen erlassen werden.

Zu § 18 Abs. 1:

Der Generalinspektor gilt als „Fachminister“ hinsichtlich der Belange des Straßenbaues.

Zu § 19 Abs. 1:

Für Reichs- und Landstraßen I. Ordnung können Anordnungen nur von der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Generalinspektor, für Landstraßen II. Ordnung nur von den höheren Naturschutzbehörden im Einvernehmen mit den Straßenbaubehörden der Länder oder preußischen Provinzialverwaltungen erlassen werden.

Zu § 20:

Zuständige Naturschutzbehörden sind für die Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung der Reichsforstmeister, für die Landstraßen II. Ordnung die höheren Naturschutzbehörden.

Eine wesentliche Änderung im Sinne des Reichsnaturschutzgesetzes ist nicht der Um- und Ausbau bestehender Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung (z. B. Ortsumgehungen, Kurvenbegradi-

gungen, Verbreiterungen usw.), sofern nicht eine einschneidende, Veränderung des Landschaftsbildes damit verbunden ist und soweit es sich nicht um Veränderungen innerhalb von „Naturschutzgebieten“ handelt.

II. Zur Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz.

Zu § 7 Abs. 2:

„Fachlich beteiligte amtliche Stellen“ sind für die Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung, der Generalinspektor, für die Landstraßen II. Ordnung die Straßenbaubehörden der Länder bzw. der preußischen Provinzialverwaltungen. Die Aufforderung zur Stellungnahme kann bei Reichsstraßen und bei Landstraßen I. Ordnung nur von der obersten, bei Landstraßen II. Ordnung nur von der höheren Naturschutzbehörde erfolgen.

Zu § 14 Abs. 2:

Soweit es sich nicht um den Um- und Ausbau bestehender Straßen (vgl. das oben zu § 20 RNW. Gesagte), sondern um Straßenneubauten handelt, setzt sich der Generalinspektor vor Erteilung des Auftrages zur Entwurfsbearbeitung mit der obersten Naturschutzbehörde ins Benehmen.

(2) Ich habe Veranlassung, besonders darauf hinzuweisen, daß — unabhängig von der im Absatz 1 wiedergegebenen Vereinbarung mit dem Herrn Generalinspektor für das Deutsche Straßenwesen — der § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden verpflichtet, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig zu beteiligen; diese Beteiligung der Naturschutzbehörden hat nach dem § 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz stets so zeitig, d. h. bereits bei Beginn der Planungen, zu geschehen, daß den Belangen des Naturschutzes auch tatsächlich Rechnung getragen werden kann.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß die Beachtung dieser Vorschriften allen in Frage kommenden Dienststellen oder sonst Beteiligten gehörig bekanntgegeben wird.

(3) Je ein Abdruck dieses RdErlasses liegt zur Verständigung der unteren Naturschutzbehörden bei; ebenso ist je ein

Abdruck für den dortigen Geschäftsbetrieb beigelegt.

(4) Dieser RdErl. wird im „Reichsministerialblatt der Landwirtschaftlichen Verwaltung — zugleich Amtsblatt des Reichsforstamts und Preussischen Landesforstamts —“ veröffentlicht; ich ersuche, auch seine Bekanntgabe im dortigen Amtsblatt zu veranlassen.

Verordnung zur verstärkten Dedung des Rohstoffbedarfs an Holz.

Vom 7. Dezember 1936.

(Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 117 vom 11. Dezember 1936, Seite 1011.)

Zum Zwecke verstärkter Rohstoffgewinnung aus dem Walde wird auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 887) verordnet:

§ 1. Der Reichsforstmeister wird ermächtigt, die Höhe des jährlichen Einschlages in Waldungen jeder Besitzart zu regeln. Er kann auch die Holzarten und Sortimente bestimmen, in denen gebietsweise oder in einzelnen Betrieben der vorgeschriebene Einschlag zu erfüllen ist.

§ 2. Die Durchführung der auf Grund des § 1 vom Reichsforstmeister zu erlassenen Anordnungen kann er durch von ihm zu bestimmende Stellen überwachen lassen. Die von ihm beauftragten Stellen haben das Recht, von den Betrieben Unterlagen einzufordern und Ortsbesichtigungen vorzunehmen.

§ 3. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen können auf Antrag des Reichsforstmeisters mit Geldstrafen bis zu 100 000 Reichsmark bestraft, angeordnete Einschläge erforderlichenfalls auf Kosten des Waldeigentümers durch Dritte und sonstige erforderliche Maßnahmen unter Anwendung polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

(2) Bei leichteren Verstößen gegen von ihm erlassene Anordnungen kann der Reichsforstmeister Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1000 *R.M.* verhängen.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem dritten Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1936.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring.

Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlages vom 15. Dezember 1936.

(Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 119 vom 16. Dezember 1936, Seite 1018.)

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz vom 7. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 1011) wird folgendes verordnet:

§ 1. In der Zeit vom 1. Oktober 1936 bis 30. September 1937 sind in Waldungen jeder Bestuhart 150 vom Hundert des Abnutzungssages einzuschlagen. In Waldungen, in denen ein auf einem Betriebswerk beruhender Abnutzungssag nicht besteht, sind 150 vom Hundert vom jährlichen Durchschnitt der in den letzten 10 Jahren eingeschlagenen Holzmengen einzuschlagen.

§ 2. Waldbesitzer, deren Waldbesitz kleiner als 50 ha ist, sind von der Bestimmung des § 1 befreit.

§ 3. Die Landesforstverwaltungen können allgemein oder auf Antrag Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 zulassen; sie sind ermächtigt, ihre Befugnisse aus dieser Verordnung ganz oder zum Teil auf unterstellte höhere Forstbehörden zu übertragen.

§ 4. Die Durchführung der Verordnung liegt bei den im § 3 genannten Be-

hörden, die sich hierzu für die Privatwaldungen der Hilfe der forstlichen Dienststellen des Reichsnährstandes bedienen.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden bestraft gemäß § 3 der Verordnung zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz vom 7. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1011).

Berlin, den 15. Dezember 1936.

Der Reichsforstmeister Göring.

Kulturdenkmale sind nicht Gegenstände behördlichen Naturschutzes.

Aus Anlaß eines besonderen Falles hat der Herr Reichsforstmeister unter dem 27. November 1936 entschieden, daß ausgesprochene Kulturdenkmale — wie beispielsweise alte Windmühlen — nicht Gegenstand behördlichen Naturschutzes sind. Aus Mitteln des Naturschutzes kann daher eine Beihilfe für die Erhaltung eines Kulturdenkmals nicht gewährt werden.

Führung des Reichsdienstfiegels durch Beauftragte für Naturschutz.

Nach einer Entscheidung des Herrn Reichsforstmeisters vom 1. Oktober v. J. — I 9632/36 — sind die Stellen bzw. die Beauftragten für Naturschutz nicht befugt, das Reichsdienstfiegel zu führen.

2. Bezirk Münster.

Kreisstelle für Naturschutz in der Stadt Münster (Westf.)

Am Freitag, dem 22. Januar 1937, fand die erste Tagung der Naturschutzstelle der Stadt Münster unter Leitung von Herrn Stadtrat Keuper (Polizei), dem Vertreter des Herrn Oberbürgermeisters, statt. Der Kreisbeauftragte, Dr. Graebner, gab zunächst einen Überblick über die bisherige Naturschutzarbeit im Stadtgebiet und entwickelte die Grundgedanken, nach denen die weitere Tätigkeit zu erfolgen habe.

Vornehmlich wird zunächst die Pflege und Unterschutzstellung der alten Bäume und Baumgruppen im Stadtbezirk zu betreiben sein. Aus den Kreisen der Stellenmitglieder konnten zahlreiche Ergänzungen zu den bisher aufgestellten Listen zu schützender Naturdenkmäler gegeben werden.

Einen breiten Raum in den Verhand-

lungen nahmen besonders die Fragen des Landschaftsschutzes in den so arg bedrängten Randgebieten der Stadt ein. Eine Lösung all dieser sich oft widersprechenden Interessen des Verkehrs, der Planung und des Naturschutzes kann nur durch engste Zusammenarbeit der einzelnen Verwaltungsbehörden (Bauämter, Gartenverwaltung, Polizei, Naturschutzstelle usw.) erreicht werden.

Entsprechend den in der Stadt Münster vorliegenden Verhältnissen wurden zum Schluß noch Einzelfragen betr. Werbung für den Naturschutzgedanken in der Schule, betr. Kontrolle der Märkte, Blumen- und Vogelhandlungen usw. besprochen. Der Vertreter der Landesbauernschaft bat um Überlassung vielseitiger Materials, um über die Landes-, Kreis- und Ortsbauernschaften aufklärend auf die Landbevölkerung zur Verhinderung von Übertretungen der Naturschutzverordnungen einwirken zu können.

3. Bezirk Minden.

Naturschutzgebiet Ripschagener Teiche.

Gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ripschagener Teiche“ in der Gemeinde Stukenbrock, Kreis Paderborn, vom 6. 2. 1937 (Regierungs-Amtsblatt Stück 7 vom 13. 2. 1937) ist das botanisch und zoologisch wohl wertvollste Heide-, Moor- und Wasser-Revier der Senne, 1 bis 2 km östlich des Bahnhofs Schloß Holte, in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 10 ha und umfaßt im Ortsbezirk Stukenbrock die Parzellen 93, 94, 95, 96 bis an die Hochspannungsleitung sowie das an 96 südlich anschließende Stück von Parzelle 110 bis zum Wege, von Parzelle 98 das Stück zwischen dem anderen Teiche (Parzelle 94) und dem Wege, von Parzelle 110 das Heide- und Waldstück nördlich der Parzellen 94 (unterer Teich) und 95 bis zu dem Wege, der zum Gehöft des Besitzers Ripschagen führt, von Parzelle 125/31 das Sumpfgebiet am Teiche (Parzelle 93) bis zum anstoßenden Hange.

Das Naturschutzgebiet enthält mehrere sehr verschiedene Pflanzengesellschaften.

Trockene Heide (mit *Calluna*),
Feuchte Heide (mit *Erica*),
Teichbestände,
Moorwald und
andere Moorbestände.

Ein Zusammentreffen so verschiedener bemerkenswerter Pflanzengesellschaften ist bis jetzt in der Senne nicht bekannt. Jede dieser Gesellschaften enthält eine Reihe von Charakterarten, von denen manche

von jeher selten waren oder selten geworden sind: Rippenfarn, Königsfarn, Kolbenbärlapp, Sumpfbärlapp, Wacholder, Sumpffarn, Rammfarn, Lungenenzian, Rauschbeere, Rosmarin-Heide, Strandling, Kleiner Gelfkolben, Weiße Seerose, Rundblättr. und Mittlerer Sonnentau, Fettkraut, Rafensimse, Fadenbinse, Braune Schnabelsimse. Auch unter den niederen Pflanzen, besonders unter den Algen, Moosen und Pilzen sind viele Seltenheiten, und manche besitzen hier sogar ihre bisher einzige Fundstelle in Westfalen.

Zusammenfassend ist zu sagen: das Schutzgebiet zeigt mehrere fast verschwundene Landschaftsformen des Münsterischen Tieflandes, ermöglicht uns also einen Blick in die Urlandschaft der Heimat. Es ermöglicht der Schule und dem Wissenschaftler die Untersuchung bemerkenswerter Pflanzengesellschaften, die hier noch einigermaßen ungestört gedeihen.

Aus der Fülle der zoologischen Forschungsergebnisse seien nur einige genannt:

182 verschiedene Desmidiaceen und Varietäten. Das ist ein Artenreichtum, wie er auf so engbegrenztem Raum wohl nicht allzu oft in Deutschland gefunden werden dürfte.

89 Arten *Rhizopoda testacea*. Aus einem Vergleich mit anderen Moorgebieten geht hervor, daß keins die Ripschagener Teiche an Reichhaltigkeit seiner Testaceenfauna übertrifft.

54 verschiedene Schmetterlinge,
160 Käferarten,
20 Arten Säugetiere und
80 Arten Vögel.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Heimat](#)

Jahr/Year: 1937

Band/Volume: [4](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Naturschutz 21-24](#)